

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. XXXV.

Bern, den 21. Oktob. 1799. (30. Vendemiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, II. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Debatten über die aus den Munizipalen zu wählenden Agenten.)

Rubli spricht für die Annahme.

Lütthi v. Lang. findet die konstitutionswidrige Resolution durchaus unannehmlich; zudem können nach einem Gesetz keine Agenten entlassen werden, und also werden auch wenig Ersetzungen nöthig seyn für die nächsten 3 Monate.

Usteri: So sehr wir alle die verbesserte Constitution und mit ihr eine wesentlich verbesserte Organisation der Agentenschaften wünschen, so kann doch bisdahin noch geraume Zeit verstreichen, und warum sollten wir uns dann abhalten lassen, indeßen durch gesetzliche Verfügungen, die beinahe überall in Stocken gerathenen Räder unsrer Staatsmaschine im Gang zu erhalten. Von den Agenten, und hinwieder über die Agenten, sind der Klagen kein Ende. Der gegenwärtige Beschluss wird wenigstens manche derselben zu heben im Stande seyn. Er ist dem Buchstaben der Constitution nicht ganz angemessen; aber es geschah nicht allein dem Buchstaben, sondern den Grundsätzen der Constitution, und jeder freien Verfassung zuwider, als wir die Agenten und andere öffentlichen Beamten in Requisition setzten, und gezwungen auf ihren Posten behielten. Habt Ihr geglaubt, Euch durch die Zeitumstände und Verhältnisse geleitet, darüber hinwegsehen zu dürfen, wie solltet Ihr heute an dem weit unwichtigeren Buchstaben hängen bleiben? — Das Gesetz wird besonders zu sehr gelegener Zeit für die Kantone erscheinen, die vom Feinde gereinigt sind; hier können wir nicht zweifeln, daß aus verschiedenen Gründen zahlreiche Ernennungen neuer Agenten erforderlich seyn, und diese durch das gegenwärtige Gesetz ungemein werden erleichtert werden.

Lütthi v. Lang. erwiedert: Eben durch die Verhältnisse der wieder befreiten Kantone würde die Ungleichheit zwischen den Agenten der Republik sehr vermehrt.

Mittelholzer: Die Agenten in den wieder befreiten Kantonen waren meist der neuen Ordnung der Dinge sehr ergebene Männer; hingegen die Munizipalitäten häufig genug die offenbarsten Feinde derselben; also ist das gerade ein Grund mehr zu Verwerfung des Beschlusses.

Usteri: Die guten Agenten werden bei ihren Aemtern bleiben, aber unzweifelhaft müssen sich auch viel erledigte Stellen zeigen; die Munizipalitäten, von denen Mittelholzer spricht, sind die alten, noch nicht in Kraft des Munizipalitätsgesetzes erneuerten; sie werden also durch neue vom Volk gewählte ersetzt, und aus diesen erst die Agenten gewählt werden.

Meyer v. Arb. Den ersten Art. würde er gern annehmen, aber der zweite Art. bewegt ihn zur Verwerfung; man klagt immer über die Kostbarkeit der Agenten, während ihre ganze Besoldung in einem Theil der von ihnen bezogenen Abgaben besteht. Es ist der Gerechtigkeit unangemessen, daß Gemeinden Beamten zahlen, die sie nicht wählen. Er verwirft den Beschluss.

Der Beschluss wird angenommen. Er ist folgender:

In Erwägung, daß, da die Berrichtungen der Agenten eben so, wie diejenigen der Munizipalbeamten den Endzweck haben, die innere Polizeiaufsicht über die Gemeinden zu besorgen, dieselben füglich in der nämlichen Person können vereinigt werden;

In Erwägung, daß durch diese Vereinigung allen eben so klüglich als schwer auszuweisenden Competenz- Streitigkeiten vorgebogen wird;

In Erwägung endlich, daß dadurch die Re-

publik der Verbindlichkeit enthoben wird, diese ungeheure Anzahl von Agenten zu besolden, eine Last, welche ganz auffer Verhältniß mit den Kräften des Staats ist;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit
b e s c h l o s s e n :

1. Die Agenten, so wie auch derselben Gehülften, sollen in Zukunft aus der Zahl der Municipalbeamten genommen werden.

2. Die in Folge dieses Gesetzes ernannten Agenten und ihre Gehülften haben als solche keine Besoldung von dem Staate zu beziehen; sie sollen aber für den von dieser Stelle herrührenden Zuwachs von Geschäften von den Gemeinden entschädigt werden.

3. Das Gesetz wird das Weitere über die Besoldung der Agenten und ihrer Gehülften bestimmen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der eine Bittschrift der Gemeinde Bremgarten, Kant. Bern, dem Vollziehungsdirektorium überweist, mit der Einladung, aus den Nationalforsten allen Gemeinden, die unterschieden arm und davon gänzlich entblößt sind, Holz zur Heizung ihrer Schulen zu bewilligen.

Bay, im Namen einer Commission, legt über den Beschluß, der den Verkauf einiger Nationalgüter in den Distrikten Lausanne und Morsee bestätigt, folgenden Bericht ab:

Ueber den abgelesenen Beschluß, dessen Untersuchung ihr aufgetragen worden ist, hat die Commission die Ehre, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten. Die Frage: ob es einem Staat zuträglich sei, seine Nationalgüter während seinem revolutionären Kampf, oder erst nach Beendigung desselben zu verkaufen? ist, wo nicht ökonomisch, wenigstens politisch betrachtet, wohl eine der schwierigsten Aufgaben, über welche das Urtheil der Welt weder durch eine evidente Theorie, noch bewährte Erfahrung berichtigt ist. Wenn aber auch schon in dem gegenwärtigen Zeitpunkt die helvetische Republik von dem nachtheiligen Verkauf ihres National-Eigenthums überzeugt wäre, so ist sie hingegen durch ihre vielfältigen dringenden Bedürfnisse z. B. Aufstellung von Truppen, Bezahlung der geistlichen und weltlichen Beamten, und sonderheitlich durch die Hindernisse, so jedes Finanzgesetz findet, zu dem voreiligen Verkauf eines Theils der Nationalgüter nolens volens

gezwungen. Der Preis eines Nationalguts hängt bekanntermaßen eben so viel von der Versicherung dessen ruhigen Besitzes, als seinem eigentlichen Werth ab. In diesem Betracht war der Zeitpunkt im Lauf letzten Augusts und Septembers, wo die öffentlichen Grundstücke an öffentlichen Steigerungen feil geboten wurden, bei unserer damaligen politischen Lage einer der ungünstigsten. Nun es ist kaum zu zweifeln, daß nun nach dem für Helvetiens Rettung entscheidenden Waffenschlag von Massena diese Grundstücke ein Mehreres gelten würden.

In Erwägung aber des dringenden Geldbedürfnisses der Republik; — in Erwägung, daß diejenigen, die auf die Erhaltung der Republik trauten, einen billigen Vorzug verdienen vor denjenigen, die an ihrem Heil verzweifelten, und darum nicht boten; — in Erwägung der pflichtschuldigen Zeugnisse sowohl der Verwaltungskammer des Kantons Leman, als des Vollziehungsdirektoriums, welche diese Verkäufe, als dem laufenden Werth der Grundstücke angemessen, zur Sanktion empfehlen, rathet die Commission einmüthig zur Annahme der vorliegenden Resolution.

Ziegler vermißt die Bestimmung der Zahlungsart und der Zahlungsstermine; er wünscht, daß künftig das Direktorium die Rathe auch darüber unterrichte; dießmal stimmt er zur Annahme.

Mittelholzer ist gleicher Meinung; auffallend ist es, daß Schätzung und Kauffchilling so weit von einander abweichen; es giebt dieß kein günstiges Vorurtheil für die Schätzungen.

Kubli stimmt auch zur Annahme, weil er findet, diese Güter seien sehr theuer verkauft. Der Beschluß wird angenommen.

Stapfer erhält Urlaub für einen Monat, und Meyer v. Har. für acht Tage.

Grosser Rath, 12. Oktober.

Präsident: Ackermann.

Regli erhält auf Begehren für 6 Wochen, und Herzog v. Eff. für 3 Wochen Urlaub.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Cantons Fryburg wird verlesen.

Gapany verlangt, daß dieser Verbalprozeß an den Senat geschickt werde, indem er glaubt, daß niemand gegen denselben Einwendungen zu machen habe, obwohl er weiß, daß verschiede

dene Mitglieder des Senats ihn unvollständig glauben, weil er nicht vom Nationalstatthalter visirt ist.

Ruhn stimmt bei, daß dieser Verbalprozeß dem Senat mitgetheilt werde; die vollziehende Gewalt hat aber bei demselben nichts zu thun, indem diese keine Art von Bestätigung den Wahlen des Volks zu geben hat.

Dieser Verbalprozeß wird dem Senat mitgetheilt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Es ist für das Direktorium schwer, die Epoche genau zu bestimmen, wann es Ihnen über die Verwendung der Summen, die Sie ihm seit dem Anfange der Republik angewiesen haben, eine Generalrechnung vorlegen kann.

Unmittelbar, nachdem es durch Ihren Beschluß vom 31. August zur Ueberreichung dieser Rechnung die Einladung erhalten hatte, befaß das Direktorium, alle Verwalter sollten ihre Rechnungsbücher mit dem 30. Juni schließen, und ungesäumt ihre besondern Rechnungen dem Finanzminister einsenden, der den Auftrag erhielt, sie sammtlich in eine Generalrechnung zu bringen.

Die Minister der auswärtigen Geschäfte, der Wissenschaften, der Justiz, wie auch das Nationalschazamt und einige Verwaltungskammern brachten zu der oben erwähnten Epoche ihre Rechnungen ein; aber die Minister des Innern und des Kriegswesens, so wie auch der größtenteils der Verwaltungskammern übergaben die ihrigen noch nicht, und sie beweisen dem Direktorium die Unmöglichkeit, dieselben früher zu liefern.

Um Ihnen also die Rechnungen, die Sie verlangen, überreichen zu können, ist nöthig:

1) Daß alle Rechnungsverwalter die Materialien vorlegen, aus denen die Generalrechnung muß zusammengesetzt werden, wozu noch vier Wochen erforderlich sind.

2) Daß alle diese Rechnungen geprüft, bewährt, verglichen und berichtigt werden.

3) Daß man auf alle diese verschiedenen Grundlagen und verschiedenen Materialien die

Generalrechnung gründe und bewerkstellige; ein Geschäft, welches zweien geschickten Arbeitern für 3 Wochen lang zu thun giebt.

4) Diese Generalrechnung muß ins Reine gebracht werden, und mit solcher Genauheit geschrieben seyn, daß sie würdig ist, Ihnen vorgelegt zu werden.

Die Vorlegung dieser Rechnung also, Fürzger Repräsentanten, kann man Ihnen unmöglich vor dem Monat Dezember versprechen.

Sehr glücklich schätzt sich das Direktorium, wofern es ihm bei der größten Thätigkeit aller derjenigen, die damit beschäftigt sind, gelingen wird, Ihnen die Rechnung in dem oben erwähnten Monat vorlegen zu können.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Diese Botschaft wird dem Senat mitgetheilt. Das Direktorium zeigt an, daß alle Aufträge derjenigen Volksrepräsentanten, welche Regierungskommissars waren, beendigt sind, und also diese wieder ihre Stellen in den Räten eingenommen haben sollen.

Auch diese Botschaft wird dem Senat mitgetheilt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

In einem Schreiben, welches hier in Copie beiliegt, verlangt der oberste Gerichtshof, daß durch eine gesetzgeberische Verfügung der Gebrauch abgeschafft werde, einen Verbrecher sein von dem Kantonstribunal ausgesprochenes Todesurtheil schon vorher kund zu thun, bevor es noch von dem obersten Gerichtshofe bestätigt worden.

Der oberste Gerichtshof nimmt hierbei Rücksicht auf die Unmenschlichkeit, einen Verbrecher ganze Monate lang einen schmachlichen Tod voraussehen zu lassen, während daß er ohne solche Aussicht auf die Todesstrafe, sich bei einigem Ueberreste von Hoffnung in einer weit weniger peinlichen Lage befinden würde.

So sehr sich dem Scheine nach diese Gründe empfehlen, so kann doch das Direktorium denselben nicht nachgeben, es erkennt das Uebel, und die Nothwendigkeit, demselben abzuhelpfen, an; allein über die Mittel, hierzu zu gelangen, steht es nicht in der gleichen Meinung mit dem obersten Gerichtshofe.

Ohne Zweifel ist es grausam, einen Verbrecher für lange Zeit in der Ungewißheit und in der Beangstigung zu lassen, steigt aber diese Ungewißheit und Beangstigung nicht auf den gleichen Grad, so lang ihm die Sentenz, die ihn treffen wird, unbekannt bleibt?

Verurtheilt ihn nicht das eigne Bewußtseyn seines Verbrechens, bevor er noch sein Urtheil erfährt? Und wenn in seinem Herzen noch einige Hoffnung zur Begnadigung übrig bleibt, wird er sie nicht eben so von dem obersten Gerichtshofe erwarten, wie er sie, wofern ihm die Sentenz verborgen geblieben wäre, von dem Kantonsgerichte gehofft haben würde.

Anbei, Bürger Repräsentanten, giebt es einen gewissen Grundsatz, von dem eine aufgeklärte Rechtsgelehrsamkeit nicht abweichen darf, daß man keinen Angeklagten irgend eines Mittels zu seiner Vertheidigung berauben soll, nun aber giebt es solche Mittel, von denen er gerade in der Zwischenzeit von seiner Beurtheilung bis zur Bestätigung seines Urtheils Gebrauch machen kann, die er aber nicht anzuwenden im Stande ist, wenn ihm das Endurtheil nur wenige Augenblicke vor der Vollziehung bekannt gemacht wird.

Indem Sie aber das Vollz. Direktorium auf die Besorgnisse aufmerksam macht, die es in dem Vorschlage des Gerichtshofes entdeckt, so will es sogleich Ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel hinlenken, die es zur Weghebung derselben angemessen glaubt. Nach seinem Wissen blieb die Quelle des Uebels einzig in der Langsamkeit der Prozedur, welche

1. Durch die allzustrenge Genauheit vermehrt wird, nach welcher der oberste Gerichtshof die Sentenzen, seiner Beurtheilung nur in derjenigen Ordnung unterwirft, so wie sie ihm der Reihe nach zukommen.

2. Durch die Verzögerung der Entscheidung des gesetzgebenden Corps, über die Criminal- Prozedur. Es glaubte also, Bürger Repräsentanten, Sie einladen zu müssen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Die Verwaltungskammer des Kantons Lemau an das Vollziehungs-Direktorium.

Bürger Direktoren!

Nach dem Amtsblatte erfuhren wir die so weisen als kraftvollen Maaßregeln, die Sie genommen, und die gerechten Reklamationen, die Sie den fränkischen Auctoritäten, betreffe des gezwungenen Anleihs machten, womit der Gen. Massena die Gemeinden von Zürich und Basel schreckte. Es sey uns erlaubt, Sie unserer Dankgefühle zu versichern, die solche Kraftthaten in uns erwecken. Sie verkünden uns, daß ein entschlossener Wille nicht mehr die Unterdrückung eines Volkes zulassen werde, das zur Freiheit und Unabhängigkeit geboren ist. Ihr Betragen hat das Zutrauen des Volkes gerechtfertigt; es entsprach unsern Wünschen, es werde mit dem wärmsten Beifall der Schweizer gekrönt.

Nach den Empfindungen die uns beleben, glauben wir, B. Direktoren, daß ganz Helvetien Ihren gerechten Unwillen mit Ihnen theilen werde, und sich um Sie versammeln möchte, um die Beweise seines werththätigen Dankes, und die Versicherung seiner hingebenden Zuneigung darzubieten.

Gruß und Ehrfurcht!

M o n o d, Präsident.

Inländische Nachrichten.

Der B. Speck, Mitglied der Verwaltungskammer des Kantons Baden, ist zum Regimentsstatthalter ernannt worden.

Massena, Obergeneral, an die helv. Legion.

Brave Legion! Ihr habt an den glorreichen Unternehmungen der Armeen und ihren Fortschritten in den merkwürdigen Gefechten, die vom 3. bis zum 6. Oktob. vorkamen, Theil genommen. Ueberall gabt Ihr ein Beispiel des Muthes und Eifers. Der edelste Gewinn Eurer Bemühungen ist die Befreiung Eures Vaterlands, und die Reinigung seines Gebietes von feindlichen Heeren. Wenn jedoch auch das Zeugniß der Zufriedenheit Eures Generals Euch angenehm seyn muß, so betrachtet dies Schreiben als freimüthige und aufrichtige Aeußerung derselben!

Der Obergeneral,
Unterzeichnet: M a s s e n a.